

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Fußballgolf Anlage „Fußballgolf am Bernsteinsee“

Die Benutzung der Fußballgolfanlage ist mit Risiken verbunden. Sie erfolgt bei pflichtgemäßer Vertragserfüllung der Buhl outdoor & sport events GmbH (nachfolgend: Betreiber) auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Beachtung der AGB liegt in der Verantwortung des Benutzers. Aufsichtspersonen haften dafür, dass die von ihnen beaufsichtigten Minderjährigen die AGB beachten.

I. Benutzungsbedingungen

1. Zugelassene Benutzer

Der Park ist für alle Besucher ab dem vollendeten 5. Lebensjahr geöffnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Park nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson benutzen.

Personen, die

- das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- die an einer Krankheit leiden, die beim Begehen des Parks eine Gefahr für sich oder andere Personen darstellen könnte
- die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stehen

sind nicht berechtigt, die Fußballgolfanlage zu benutzen.

2. Verbotene Gegenstände

Beim Benutzen der Fußballgolfanlage dürfen keine Gegenstände mitgeführt werden, die eine Gefahr für den Benutzer oder für andere Personen darstellen können.

II. Benutzungsregeln

1.

Das Benutzen der Fußballgolfanlage ist auf den „Regelkarten“, sowie auf den Hinweistafeln geregelt. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Benutzer, die den Benutzungsregeln oder Anweisungen des Personals zuwiderhandeln, können von der Fußballgolfanlage ausgeschlossen werden. In diesem Falle hat der ausgeschlossene Benutzer keinen Anspruch auf Rückvergütung des Eintrittspreises.

Der Betreiber behält sich das Recht vor, den Betrieb aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Feuer, Sturm, Gewitter) einzustellen. In diesem Falle erhält der Benutzer eine Zeitgutschrift.

2.

Beim Benutzen der Fußballgolfanlage dürfen keine eigenen Fußbälle sowie andere Bälle benutzt werden. Es dürfen keine Fußballschuhe mit Stollen benutzt werden.

3.

Die Ausrüstung (z.B. Bälle, Scorekarte, etc.) muss nach Anweisung des Personals benutzt werden. Sie darf während der Begehung der Fußballgolfanlage nicht weitergegeben werden.

4.

Bei Unklarheiten oder Zweifeln hinsichtlich der richtigen Benutzung der Fußballgolfanlage ist in jedem Fall ein Mitglied des Personals herbeizurufen.

III. Haftung

1.

Der Betreiber haftet dem Benutzer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betreibers beruhen.

2.

Der Betreiber haftet dem Benutzer für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Betreibers beruhen.

3.

Für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Betreibers beruhen, haftet der Betreiber nur, soweit es sich um vertragstypische vorhersehbare Schäden handelt.

IV. Urheberrechte

1.

Der Betreiber behält sich das Recht vor, während der Benutzung auf der gesamten Fußballgolfanlage Foto- & Filmaufnahmen zu machen und diese zu Werbe- und Informationszwecken zu verwenden. Der Benutzer, die damit nicht einverstanden sind, haben dies dem Personal vor Benutzung anzuzeigen.

2.

Das Anfertigen von Foto-, Film- und Webcam-Aufnahmen zu anderen als privaten Zwecken ist dem Benutzer auf der gesamten Fußballgolfanlage verboten.